

**Satzung der Gemeinde Pfarweisach über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren für den Besuch der  
gemeindlichen Kindertageseinrichtung  
(Neufassung ab 01. Januar 2021)**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarweisach folgende

**Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen  
Kindertageseinrichtungen**

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Pfarweisach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, bestehend aus dem gemeindlichen Kindergarten und der Kinderkrippe, Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.  
Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Pfarweisach eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Gemeinde Pfarweisach übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen.  
Barzahlung ist nicht möglich.

## ZWEITER TEIL Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 u. 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

### § 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) für Kinder unter drei Jahren

von > 2 bis 3 Std.	150,00 €
von > 3 bis 4 Std.	160,00 €
von > 4 bis 5 Std.	170,00 €
von > 5 bis 6 Std.	180,00 €
von > 6 bis 7 Std.	190,00 €
von > 7 bis 8 Std.	200,00 €
von > 8 bis 9 Std.	210,00 €
von > 9 bis 10 Std.	220,00 €

b) für Schulkinder

bis 2 Stunden	70,00 €
von > 2 bis 3 Std.	75,00 €
von mehr als 3 Stunden	80,00 €

c) für alle Kinder

von > 3 bis 4 Std.	100,00 €
von > 4 bis 5 Std.	110,00 €
von > 5 bis 6 Std.	120,00 €
von > 6 bis 7 Std.	130,00 €
von > 7 bis 8 Std.	140,00 €
von > 8 bis 9 Std.	150,00 €
von > 9 bis 10 Std.	160,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €."

## **§ 5 a**

### **Gebührenermäßigung wegen staatlichem Beitragszuschuss**

Der vom Freistaat Bayern gewährte Elternzuschuss, den die Gemeinde direkt erhält, wird auf den jeweiligen Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## **§ 6**

### **Geschwisterermäßigung**

Es erfolgt keine Gebührenermäßigung beim Besuch mehrerer Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pfarweisach.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Sitzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2010, sowie die Änderungssatzungen vom 04.10.2012, 09.12.2014, 02.05.2018 und 15.07.2019 außer Kraft.

Pfarweisach, 21. September 2020  
Gemeinde Pfarweisach

  
Markus Oppelt  
Erster Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 22.09.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, und im Rathaus Pfarweisach zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus Pfarweisach.

(angebracht am 22.09.2020; abgenommen am 23.10.2020)

Ebern/Pfarweisach, 21.09.2020  
Gemeinde Pfarweisach

Markus Oppelt  
Erster Bürgermeister

